

Mietreglement der Kirche

A) Allgemein

1. Geltungsbereich

Das Mietreglement gilt für die Benutzung der Kirche, ihren Nebenräumen und der dazugehörenden Umgebung, insbesondere dem Kiesplatz vor der Kirche.

2. Kirche

Die im Geltungsbereich genannten Anlagen sind Eigentum der Kirchgemeinde Arlesheim und stehen in erster Linie für deren Nutzung zur Verfügung.

3. Benutzung

Die Räume der Kirche können von Dritten für Anlässe, die im Einklang der Zielsetzung und Interessen der Kirchgemeinde stehen, gemietet werden.

B) Reservation

1. Gesuch

a. Bedingungen

Benutzungsgesuche sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Ausführungsdatum mit dem offiziellen Formular¹ beim Sigristen einzureichen. Eine vorherige mündliche Abklärung wird empfohlen. Der Gesuchstellende muss urteilsfähig sein und das Mietreglement gelesen und akzeptiert haben.

b. Bearbeitung

Das eingereichte Gesuch wird von der Geschäftsstelle bearbeitet. Anträge, die nach einer Benutzungsdauer von einem Quartal oder länger erfragen, benötigen die Genehmigung der Kirchenpflege.

2. Verantwortung und Haftung

a. Verhalten

Es muss sorgfältig mit dem Eigentum der Kirchgemeinde umgegangen werden. Besonders das Verhalten in den sakralen Räumen soll ein respektvolles sein. Der Gesuchstellende trägt dafür die Verantwortung. Er ist ferner besorgt, dass das Mietreglement von allen Anwesenden eingehalten wird.

b. Fenster und Türen

Für das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen, inklusive des Eingangsportals, ist der Veranstalter verantwortlich.

c. Schaden

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.

Ist Gebäude oder Mobiliar beschädigt worden, muss dies dem Sigristen gemeldet werden.

¹ www.ref-kirchearlesheim.ch Link: Vermietung/Räume oder Anforderung auf dem Sekretariat.

3. Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Miete, gemäss Gebührenreglement, in Rechnung gestellt. Dessen Bezahlung hat nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

Bei Mietantritt kann eine Kautions von bis zu Fr. 500.00 eingefordert werden. Entstehen zusätzliche Kosten werden diese in Rechnung gestellt oder mit der Kautions verrechnet.

4. Bewilligung

Auf dem Gesuch wird der Entscheid der Behörde vermerkt. Der Antragstellende erhält das Formular als Bescheinigung des Entscheides zurück. Im Falle einer Bewilligung stellt dieses Formular den gültigen Mietvertrag dar.

Die Kirchgemeinde behält sich vor, Gesuche aus terminlichen, inhaltlichen oder formellen Gründen abzulehnen.

C) Benutzung

1. Benutzungszeiten

An Montagen ist die Kirche generell geschlossen.

Die im Gesuch vereinbarten Zeiten müssen eingehalten werden.

2. Proben und Besichtigungen

Proben und Besichtigungen werden mit dem Sigristen koordiniert.

3. Schlüssel

Eine Schlüsselvergabe und Rückgabe wird mit dem Sigristen vereinbart.

4. Einrichtung

a. Umgang

Der Verantwortliche ist für einen sorgsam Umgang mit den gemieteten Räumen, der Einrichtung und der allgemeinen Energie besorgt (Fenster und Türen schliessen, Lichter löschen, etc.).

b. Mobiliar

Das vorhandene Mobiliar darf benutzt, jedoch nicht umplatziert werden. Zusätzliches Mobiliar ist nur auf dem Vorplatz und in Absprache mit dem Sigristen gestattet.

c. Dekoration

Das Gestalten der Kirche (Schmückungen, Verzierungen) ist grundsätzlich Sache der Mieter und muss im Voraus mit dem Sigristen abgesprochen werden.

5. Ruhebestimmungen

a. Wohnzone

Das Gelände der Kirchgemeinde steht in einer Wohnzone. Es ist folglich gebührend Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen.

Nach Beendigung des Anlasses muss das Gelände verlassen werden.

b. Tonwidergabe

Geräte zur Tonwidergabe müssen in ihrer Lautstärke an die Bedeutung der Kirche angepasst werden.

- c. Darbietungen**
Laute Darbietungen ausserhalb des Kirchgemeindehauses unterstehen dem Polizeireglement der Gemeinde Arlesheim.²
 - d. Mittagsruhe**
Die verordnete Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist einzuhalten.
 - e. Nachtruhe**
Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr.
Während der Nachtruhe ist das Nutzen des Kiesplatzes verboten.
- 6. Trauung**
 - a. Pfarrer**
Der Trauakt muss nach Angabe der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft³ von einer ordinierten Pfarrperson vollzogen werden.
 - b. Fotografieren und Filmen**
Für das Fotografieren und Filmen ist die Zustimmung des Pfarrers, welcher die Trauung leitet, einzuholen. Es ist nur ohne zusätzliche Beleuchtung und in dem vom Pfarrer bestimmten Zeitpunkt gestattet.
 - c. Streuen**
Wegen der Verunreinigung des Steinbodens ist es untersagt, innerhalb der Räumlichkeiten Blumen, Reis oder dergleichen zu streuen.
 - d. Datenschutz**
Es werden keine Angaben über andere Trauungen gemacht.
- 7. Abdankung**
 - a. Sarg**
Die Aufbahrung des Sarges in der Kirche ist gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Landschaft⁴ nicht gestattet.
 - b. Dekoration**
Für das Organisieren, Aufstellen und Aufräumen von Schmückungen ist die Trauergemeinde verantwortlich.
- 8. Orgel**
Die Benutzung der Orgel untersteht dem Orgelreglement.
- 9. Konsumation**
 - a. Allgemein**
In den Räumen der Kirche ist der Verzehr von Lebensmitteln nicht gestattet.
 - b. Apéro**
Der Kiesplatz vor der Kirche kann für einen Apéro gemietet werden. Die Dauer des Anlasses ist auf eine Stunde beschränkt.
Der Saal im Kirchgemeindehaus kann ebenfalls für diesen Zweck gemietet werden. Die Mietbedingungen richten sich nach dem Mietreglement des Kirchgemeindehauses.
An Sonntagen sind Apéros generell verboten.

¹ http://www.arlesheim.ch/de/dok/auto/Polizeireglement_der_Gemeinde_Arlesheim.pdf

³ <http://www.baselland.ch/194-0-htm.288538.0.html>

⁴ <http://www.baselland.ch/194-0-htm.288538.0.html>

c. Rauchen

Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen strikte verboten.

d. Bewirtschaftung

An Veranstaltungen die dem Gastgewerbegesetz⁵ des Kantons Baselland unterstehen (Verkauf von Esswaren und Getränken), ist der Veranstalter für das Einholen der nötigen Bewilligungen und das Bezahlen der Gebühren verantwortlich.

10. Parken

In unmittelbarer Nähe der Kirche befindet sich eine geringe Anzahl Parkplätze. Es wird empfohlen vom öffentlichen Verkehr Gebrauch zu machen.

11. Sicherheit

Das Hauptportal und die Seitenportale dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Der Durchgang muss im Notfall gewährleistet sein. Die Verantwortlichen haben sich vorgängig über das Sicherheitsdispositiv zu informieren.

12. Sigrüst

Bei einmaligen Veranstaltungen ist die Anwesenheit des Sigrüsten unumgänglich.

D) Abgabe

1. Aufräumen

Das Wiederherstellen der Raumordnung muss unmittelbar nach Beendigung des Anlasses erfolgen. Zusätzlich aufgestellte Stühle müssen an die dafür vorgesehenen Orte versorgt werden.

2. Reinigung

Ist eine Nachreinigung notwendig, wird diese dem Verantwortlichen zu einem Stundenansatz von Fr. 75.00 verrechnet.

3. Abfall

Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Mieters. Die Entsorgung von zurückgebliebenem Abfall wird nach Aufwand verrechnet.

DI) Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen

Ausnahmen vom geltenden Mietreglement können nur durch die Kirchenpflege beschlossen werden.

2. Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich und begründet an die Kirchenpflege zu richten.

⁵ http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_5/540.0.pdf

3. Bisherige Reglemente

Alle bisherigen Mietreglemente werden durch das vorliegende ersetzt.

4. Inkraftsetzung

Dieses Mietreglement tritt mit dem Beschluss der Kirchenpflege vom 01.12.2010 in Kraft.

5. Mietreglement

Der Gesuchsteller anerkennt das Mietreglement.